

Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt - Neufassung - GebVHSSEF vom

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am xx.xx.2019 (Beschluss zur DS 1412/18) folgende Gebührensatzung der Volkshochschule – GebVHSSEF– beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Volkshochschule Erfurt (VHS), erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen für die Einzelveranstaltung oder den Kurs (folgend Unterricht) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen der Gebührenschuld (Anmeldung)

- (1) Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, beim minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Unterrichtsteilnehmer die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten an deren Stelle.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Unterrichtsteilnehmers zu einem Unterricht der VHS.
- (3) Eine Bestätigung der Unterrichts anmeldung erfolgt bei einer Anmeldung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Eine Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn ein Teilnehmer ohne Anmeldung am Unterricht oder an Teilen des Unterrichts teilnimmt. Die Geschäftsstelle der VHS setzt hier die Gebühr von Amtswegen anhand der Teilnehmerliste fest. Eine Gebührenermäßigung kann nach § 4 Abs.1 im Einzelfall durch den Leiter der Volkshochschule gewährt werden.
- (5) Die Teilnahme an bereits begonnenem Unterricht mit einer der verminderten Stundenzahl entsprechend reduzierten Gebühr ist auf schriftlichen Antrag möglich (**Nachzügler**).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde die 45 Minuten umfasst.
- (2) Das Unterrichtsjahr rechnet vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres und wird in ein Frühjahrs- und Herbstsemester geteilt.

- (3) Für den Unterricht wird eine Teilnahmegebühr von 4,00 Euro je Unterrichtsstunde und Unterrichtsteilnehmer erhoben.
- (4) Einzelveranstaltungen und Studienfahrten werden kostendeckend berechnet, die Gebührenhöhe richtet sich je nach Veranstaltung.
Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung durch Drittmittel finanziert ist.
- (5) Firmenkurse und Kurse die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, werden entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
Für Firmenkurse gibt es keine Ermäßigungen (§4 Abs. 7 Nr. 1).
- (6) Anfallende Material- und Lernmittelkosten, Auslagen (z. B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten, Porto) können zusätzlich zu den Teilnehmergebühren entstehen und werden bei Anmeldung in tatsächlicher Höhe fällig.
- (7) Für jede angeforderte Teilnahmebestätigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (8) Nachzügler zahlen mit Eintritt in den Kurs die Gebühr für die entsprechende Stundenzahl. Die Kursgebühr richtet sich nach der Gebühr die von den Teilnehmern im Kurs gezahlt wird. (§ 5 Abs. 2 Kleingruppenregelung).
- (9) Für Teilnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit besteht nach Vorlage einer Bescheinigung durch den Arbeitgeber die Möglichkeit, den Unterricht anteilig unter entsprechend reduzierter Unterrichtsgebühr zu belegen.
- (10) Anfallende Prüfungsgebühren werden kostendeckend festgesetzt und nicht ermäßigt.
Für Prüfungen, die durch Dritte durchgeführt werden, gelten deren Gebührenfestsetzungen.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag für Gebührenschuldner gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Volkshochschule.
- (2) Wird die Gebühr im Sinne des § 2 Abs.4 Gebührensatzung von Amtswegen festgesetzt, so wird auf Antrag über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung der Ermäßigung durch den Leiter der Volkshochschule entschieden.
- (3) Eine Gebührenermäßigung von 20 vom Hundert erhalten:
 1. Schüler und Studenten gegen Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises;

2. Unterrichtsteilnehmer, die im laufenden oder vorangegangenen Semester bereits Kurse von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an der Volkshochschule besucht haben (**Mehrfachermäßigung**).
 3. Bürger, die im Besitz eines gültigen Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind und die Nachweise vor Unterrichtsbeginn vorlegen (**Sozialermäßigung**).
 4. Bürger die im Besitz der Thüringer Ehrenamtscard sind.
- (4) Eine Gebührenermäßigung von **40 vom Hundert** erhalten Unterrichtsteilnehmer, die am Vorbereitungsunterricht für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses oder des Abiturs teilnehmen. Die Ermäßigung erhöht sich auf **75 vom Hundert** für Unterrichtsteilnehmer die im Besitz eines gültigen Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind und die Nachweise vor Unterrichtsbeginn vorlegen (**Schulermäßigung**)
- (5) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Der für den Antragsteller günstigste Ermäßigungstatbestand wird ohne gesonderte Aufforderung angewandt.
- (6) Der Nachweis für alle Ermäßigungen ist in jedem Semester ohne Aufforderung neu zu erbringen.
- (7) Keine Ermäßigung wird gewährt:
1. Firmenkurse
 2. Einzelveranstaltungen und Studienfahrten
 3. auf Material- Lernmittelkosten, Auslagen (z. B Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffen, Koch- und Backzutaten, Porto, siehe § 3 Abs. 4);
 4. Teilnahmebescheinigung (siehe § 3 Abs. 7);
 5. Prüfungsgebühren (siehe § 3 Abs. 10)

§ 5 Mindestzahl der Teilnehmer

- (1) Der Unterricht wird in der Regel durchgeführt, wenn sich mindestens acht Personen angemeldet haben.
- (2) Wird bei dem Unterricht die festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Unterricht mit Zustimmung oder auf Wunsch aller Unterrichtsteilnehmer dennoch durchgeführt werden. Die Gebühren nach § 3 Abs.3 erhöhen sich entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu acht

Personen (**Kleingruppenregelung**). Ausgenommen hiervon sind die Kosten nach § 3 Abs. 6 Gebührensatzung.

- (3) Die Gebührenermäßigungen nach § 4 der Gebührensatzung bleiben bestehen.

§ 6 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Unterrichtsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Unterrichtsgebühr ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule zu entrichten.
- (3) Wird die Unterrichtsgebühr von Amtswegen festgesetzt (siehe § 2 Abs. 4 Gebührensatzung) so erfolgt die Bezahlung durch Überweisung.
- (4) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen erfolgt eine Barkassierung am Veranstaltungsort.
- (5) Eine Bezahlung an den Unterrichtsleiter ist nicht möglich.

§ 7 Abmeldungen/ Gebührenerstattung

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, aus oder kann dieser nicht anderweitig nachgeholt werden, wird die volle Gebühr erstattet.
- (2) Wird der Unterricht aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmer die Gebühren für die noch nicht abgehaltenen Unterrichtsstunden zurückerstattet.
- (3) Unterrichtsgebühren werden zurückerstattet, wenn der Teilnehmer an dem belegten Unterricht nicht teilnehmen kann und wenn die schriftliche Abmeldung 10 Kalendertage vor Beginn des Unterrichts erfolgt ist.
- (4) Unterrichtsgebühren werden an die Teilnehmer für ausgefallenen Unterricht ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 3 aus folgenden Gründen erstattet:
1. Krankheit laut ärztlichem Attest;
 2. Umzug in eine andere Gemeinde;
 3. geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse.
- (5) Abmeldungen sind grundsätzlich unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- (6) Bei der Erstattung der Gebühren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 vom Hundert der individuellen Teilnahmegebühr einbehalten wenn die Abmeldung nicht 10 Kalendertage vor Kursbeginn erfolgte und keine Gründe nach § 7 Abs. 4 vorliegen.

- (7) Kosten nach § 3 Abs. 6 werden nur insoweit zurückgezahlt, als der Volkshochschule selbst aufgrund der Nichtteilnahme des/der Teilnehmenden noch keine Kosten entstanden sind oder nicht verbindlich entstehen.
- (8) Eine Erstattung erfolgt nicht bei einer Unterrichtsgebühr sowie den sonstigen Kosten nach § 3 Abs. 6 Gebührensatzung, wenn der Betrag unter 10,00 Euro liegt.

§ 8 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Volkshochschule Erfurt und zur Erhebung der Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt verarbeitet:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Teilnehmers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers;
 - b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
 - c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten.
- (2) Die verarbeiteten Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Unterrichtsgebühren sowie zu deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Unterrichtsgebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die verarbeiteten Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich durch die Volkshochschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Gebührensatzung wird der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet. Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Sprachform, Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Für Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.
- (3) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt vom 26.08.2011 außer Kraft.

